

Der Kreis Düren als Untere Jagdbehörde des Kreises Düren erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen

I.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW), § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Oberste Jagdbehörde- vom 31.01.2020 "Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen" wird zur Vermeidung von Wildschäden an Wiederaufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) die festgelegte Schonzeit für **Schmalrehe und Böcke** für die Zeit vom **01.04. bis 30.04.** aufgehoben.

II.

Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt für die Gemeinde- bzw. Stadtgebiete Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe und Nideggen ausschließlich an Wiederaufforstungsflächen (Verjüngungsflächen).

Die Anzahl der während der Schonzeit erlegten Stücke sind durch die einzelnen Jagd ausübungsberechtigten spätestens bis zum 15. Mai eines Jahres (erstmals am 15.05.2020) gesondert der Unteren Jagdbehörde des Kreises Düren zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt.

III.

Die Aufhebung der Schonzeit gilt für die Jagdjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025 (Ablauf 30.04.2025).

IV.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach den Vorschriften des § 11 der Hauptsatzung des Kreises Düren. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Gründe:

Die Stürme in den Jahren 2017 und 2018, die extreme Dürre und Hitzewellen in den Jahren 2018 und 2019 sowie die darauffolgende massenhafte Vermehrung von Borkenkäfern hat den Wäldern Deutschlands schwere Schäden zugefügt.

Die Kalamitätsschäden in Nordrhein-Westfalen der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen.

Der Übersichtskarte des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Angaben über die Hauptschadensgebiete ist zu entnehmen, dass sich der Schadholzanfall im Bereich der für den Kreis Düren zuständigen Regionalforstämter Rureifel-Jülicher Börde und Hocheifel-Zülpicher Börde auf 6,2 bis 8,5 Festmeter je Hektar beläuft (Stand 02/2020).

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Dabei gefährden gerade zu hohe Schalenwildbestände eine naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die angestrebte Wiederbewaldung oder die verstärkte Anpassung der Wälder durch Waldumbau. Insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden zerstören ganze Bestände. Die betroffenen Flächen können oftmals nicht sinnvoll mit Gattern oder Einzelschutzmaßnahmen versehen werden.

Einer höheren Effizienz der Bejagung dient dabei vor allem die Vorverlegung der Bejagung der Böcke und Schmalrehe in den etwas vegetationsärmeren April. Denn gerade Anfang Mai ist häufig der Bewuchs aufgrund der immer frühzeitiger beginnenden Vegetationsperiode schon so umfangreich, dass insbesondere in Waldbeständen die Bejagung bereits erschwert ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Düren, den 26.03.2020

Kreis Düren
Der Landrat
als Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Dirk Hürtgen